



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

mit Postzustellungsurkunde

ENGIE Windpark Querstedt-Badingen
Repowering GmbH
Ella-Barowsky-Straße 44

10829 Berlin

Umweltamt
SG Immissionsschutz
Auskunft erteilt: Frau Klein

Dienstszitz:
Arnimer Str. 1-4
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 002

Tel.: +49 3931 607274
Fax: +49 3931 213060
E-Mail: bianka.klein@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
70i.06/2024-00012

Datum:
26.09.2024

GENEHMIGUNGSBESCHEID Nr. 05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Genehmigungsbescheid umfasst 32 Seiten und 4 Anlagen. Zu diesem Bescheid gehören zwei Ordner Antragsunterlagen.

Gliederung:

I. ENTSCHEIDUNG	- 2 -
II. ANTRAGSUNTERLAGEN	- 3 -
III. NEBENBESTIMMUNGEN	- 3 -
IV. BEGRÜNDUNG	- 16 -
V. HINWEISE	- 29 -
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	- 32 -

Anlagen:

Anlage 1:	Verzeichnis der Antragsunterlagen
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis
Anlage 3:	Prüfbericht Nr. 1 mit der Prüf-Nr.: R075/24 vom 21.06.2023
Anlage 4:	Formular obere Luftfahrtbehörde (Veröffentlichungsdaten)

Ausfertigungen:

Ausfertigung 1	Antragsteller
Ausfertigung 2	Genehmigungsbehörde



Sprechzeiten:	Telefon:	+49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00	Fax:	+49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet:	www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo. 09:00 – 12:00 14:00 – 16:00	E-Mail:	kreisverwaltung@landkreis-stendal.de	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
Fr. 08:00 – 11:00	De-Mail:	poststelle@lksdl.de-mail.de	BIC:	NOLADE21SDL
	EGVP vorhanden*			



* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Hinweis zum Datenschutz: die Informationen gemäß Artikel 13/ 14 DSGVO finden Sie hier: <https://www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html>

I. Entscheidung

- I.1 Auf der Grundlage der §§ 6, 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird hiermit dem Unternehmen

ENGIE Windpark Querstedt-Badingen Repowering GmbH
Ella-Barowsky-Straße 44
10829 Berlin

auf Antrag vom 30.11.2023, eingegangen am 20.12.2023, zuletzt vervollständigt am 23.07.2024, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen (unbeschadet der Rechte Dritter) für die

Errichtung und den Betrieb von 1 Windkraftanlage (WKA)
im Windpark (WP) Querstedt-Badingen
an folgendem Standort in 39628 Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

<u>WKA</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>X - Rechtswert</u> <u>ETRS 89 (Zone 32)</u>	<u>Y - Hochwert</u> <u>ETRS 89 (Zone 32)</u>
WKA 4	Badingen	6	128/3	678509	5830621

die Genehmigung erteilt.

- I.2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 1 WKA des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 104,7 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe von 179,2 m mit 5,7 MW installierter Leistung.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- Turm mit Fundament
- Rotor mit Blattverstellung
- Antriebsstrang mit Generator einschließlich Bremssysteme und Windnachführung
- Transformator
- Zuwegung und Kranstellfläche.

- I.3 Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung gemäß § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 8 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- zur Durchführung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche Entscheidungen

Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind von dieser Genehmigung ausgeschlossen.

- I.4 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG ist erteilt.
- I.5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
- I.6 Die Genehmigung wird unter den **Bedingungen des Abschnittes III Nr. 2.1 und 3.3** dieses Bescheides erteilt.
- I.7 Die Genehmigung wird unter dem **Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen** erteilt, deren Notwendigkeit sich aus der abschließenden Prüfung der bautechnischen Nachweise (vgl. **Nr. III.2.2.13**), dem Ergebnis der archäologischen Untersuchungen (vgl. **Nr. III.3.5**) sowie aus naturschutzrechtlichen Anforderungen (vgl. **Nr. III.7.6**) ergibt
- I.8 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III. NEBENBESTIMMUNGEN

III.1 Allgemein

- III.1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- III.1.2 Der Genehmigungsbescheid ist am Betriebsort (mindestens ein Exemplar in einer Referenzanlage) aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- III.1.3 Der Baubeginn und die Inbetriebnahme der WKA sind der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- III.1.4 Nach Errichtung der WKA sind die genauen Lagekoordinaten zu ermitteln und spätestens mit der Inbetriebnahmemeldung der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln. Die Koordinaten sind in den Bezugssystemen ETRS89 und World Geodetic System (WGS 84) anzugeben.
- III.1.5 Zur Inbetriebnahme der Anlage hat der Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 52b Abs. 1 BImSchG anzuzeigen, welche Person nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt (Betriebsverantwortlicher). Name, Anschrift, Dienststellung, Telefon- und Fax-Nr. sind zu benennen. Veränderungen hinsichtlich des Betreibers sind der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen.
- III.1.6 Ein Wechsel des Betreibers bzw. der Verkauf der WKA ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- III.1.7 Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind in einem Betriebsbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- III.1.8 Die WKA ist eindeutig zu kennzeichnen. Hierzu ist an der Anlage im Bereich des Turmzuganges eine Beschriftung mit Anlagenbezeichnung, Name und Adresse des Betreibers sowie Telefonnummer eines Ansprechpartners für Notfälle dauerhaft lesbar anzubringen.
- III.1.9 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von 3 Jahren der Betrieb der Anlage aufgenommen wurde. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wurde.
- III.1.10 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
Nach einer Betriebseinstellung ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten. Abfälle sind nach Betriebseinstellung unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Mit der Anzeige der Stilllegung ist daher ein Konzept zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung der Anlage unaufgefordert bei der für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörde vorzulegen.
- III.1.11 Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist die WKA einschließlich der vollständigen Fundamente, Wege und Serviceflächen zurückzubauen.

III.2 Bauordnungsrecht

- III.2.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Baugenehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel (bevorzugt Bankbürgschaft) zur Finanzierung der Kosten des Rückbaus aller nicht einer Folgenutzung zugänglichen Anlagenteile nach dauerhafter Nutzungsaufgabe zu übergeben ist.

(§ 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA)

Die Sicherheit ist zu Gunsten des Landkreises Stendal, der für eine erforderliche spätere Durchsetzung des Rückbaus zuständig ist, zu leisten. Mit den Bauarbeiten darf begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 BauO LSA stillgelegt werden.

Bezugnehmend auf die angegebene Rückbausumme des Antragstellers wurde durch die Bauaufsichtsbehörde eine Gesamtsumme für die Sicherheitsleistung, bezogen auf die o.g. Baumaßnahme, von [REDACTED] Euro ermittelt.

III.2.2 Der Prüflingenieur für Standsicherheit Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel wurde mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises und der Überwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht beauftragt. Die Prüfberichte Nr. 1 vom 21.06.2024 mit der Prüfnummer R075/24 ist zur Kenntnisnahme als Anlage beigefügt.

Der Prüflingenieur nimmt die bauaufsichtlichen Prüfaufgaben nach der BauO LSA und den Vorschriften aufgrund der BauO LSA im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. Er überwacht die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

Die Vororttermine für die Durchführung der Bauüberwachung sind rechtzeitig mit dem Prüflingenieur zu vereinbaren. Über das Ergebnis der Bauüberwachung fertigt der Prüflingenieur einen weiteren Prüfbericht.

Die bauliche Anlage kann erst benutzt werden, wenn der Abschlussprüfbericht die gefahrlose Nutzung bescheinigt.

(§ 80 BauO LSA, § 2 Abs. 1 und § 17 PPVO)

Aus der durchgeführten Prüfung der Standsicherheitsnachweise ergeben sich folgende Auflagen:

- III.2.2.1 Am Standort ist gemäß Baugrundgutachten eine Maßnahme zur Baugrundverbesserung auszuführen. Es ist ein Bettungspolster aus trag- und verdichtungsfähigem Material von circa 60 cm einzubauen. Die geforderten Drehfedersteifigkeiten sowie die maximale Schiefstellung des Fundamentes sind einzuhalten.
- III.2.2.2 Treten Änderungen in konstruktiver Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Standsicherheitsnachweis entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.
- III.2.2.3 Für die Ausführung von Schweißarbeiten ist vom Herstellungs- und Montagebetrieb eine Bescheinigung über die Eignung des Betriebs über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 für die Ausführungsklasse EXC3 vorzulegen.
- III.2.2.4 Auf einen ausreichenden und dauerhaften Korrosionsschutz des Stahlrohraufsatzes und der Spannglieder ist zu achten und regelmäßig zu kontrollieren.
- III.2.2.5 Die statischen Nachweise von Turmeinbauten (Arbeitsbühnen, Leitern, Befahrenrichtungen etc.) gehören nicht zum Inhalt der Typenprüfung (Prüf-Nr. 3228481-7-d Rev. 4 vom 20.02.2024) und sind noch zur Prüfung vorzulegen.
- III.2.2.6 Die Ausführung hat gemäß dem Prüfbescheid bzw. Prüfberichten zur Typenprüfung zu erfolgen. Die Einhaltung ist nach Fertigstellung durch Fachunternehmererklärungen zu bestätigen.
- III.2.2.7 Bei den statischen Nachweisen wurde die Erdauflast auf dem Fundament berücksichtigt und darf nicht entfernt werden. Die Trockenwichte muss mindestens 19,0 kN/m² betragen.
- III.2.2.8 Nach Beendigung der Ausschachtungsarbeiten sowie der vorgenannten Maßnahmen (Prüfbericht Pkt. 15.7.) ist dem Prüflingenieur eine Erklärung des Bodengutachters vorzulegen, in der bescheinigt wird, dass die in der statischen Berechnung angenommenen Bodenkennwerte (Bodenpressungen, erforderliche Drehsteifigkeiten etc.) nach Vergleich mit den örtlich angetroffenen Baugrundverhältnissen beziehungsweise den Maßnahmen zur Baugrundverbesserung zulässig sind. Gegebenenfalls können weitere Maßnahmen zur Baugrundverbesserung erforderlich werden.

- III.2.2.9 Nach DIN EN 13670 werden Anforderungen an das Qualitätsmanagement gestellt, wenn Bauteile aus Beton hergestellt werden.
- III.2.2.10 Der Beton für das Fundament wird nach DIN 1045-3 NA.6 Tabelle NA.1 in die Überwachungsklasse 2 eingestuft. Dies umfasst eine interne systematische, regelmäßige Überwachung mit festgelegten Abläufen die vom Ausführenden der Arbeiten selbst ausgeführt werden kann (interne systematische Überwachung).
- III.2.2.11 Nach Beendigung der überwachungspflichtigen Betonarbeiten (Beton der Überwachungsklasse 2) sind die Ergebnisse aller Druckfestigkeitsprüfungen nach Anhang NB dem Prüfenieur und der fremdüberwachenden Stelle nach Anhang ND zu übergeben.
- III.2.2.12 Das Bauunternehmen muss den Nachweis erbringen, dass es über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über die gerätemäßige Ausstattung für einen ordnungsgemäßen Einbau des Betons der Überwachungsklassen 2 verfügt. Das Bauunternehmen hat die Angaben nach DIN 1045-3 ND.1 (2) der Überwachungsstelle schriftlich mitzuteilen.
- III.2.2.13 Die Prüfung der Statikunterlagen wird fortgesetzt nach Vorlage folgender Unterlagen:
- Statische Nachweise der Turmeinbauten (Prüfbericht Nr. 1, Punkt 15.4)
 - schriftliche Bescheinigung zu den Punkten 15.2, 15.6 und 15.10 des Prüfberichtes Nr. 1
 - eventuell schriftliche Ergänzung zum Baugrundgutachten (Punkt 15.8 des Prüfberichtes Nr. 1)
- Die Baugenehmigung wird unter dem **Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen** bezüglich der Prüfung der bautechnischen Nachweise erteilt.
- (§§ 65, 71 Abs. 3 und 6 BauO LSA, §§ 17, 18 Abs. 1 BauVorIVO)
- III.2.3 Gemäß Prüfbericht zur Typenprüfung beträgt die Entwurfslebensdauer der WKA 20 Jahre. Für den Weiterbetrieb der WKA über den Zeitraum der Entwurfslebensdauer hinaus ist der Nachweis der Standsicherheit und Betriebsfestigkeit zu erbringen. Die Durchführung der Bewertung und Prüfung über den Weiterbetrieb der WKA ist entsprechend der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen 2012 (korrigierte Fassung 2015) zu veranlassen.
Das Ergebnis der sachverständigen Prüfung ist unaufgefordert, spätestens 2 Monate vor Ablauf der 20-jährigen Entwurfslebensdauer (gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlagen), vorzulegen.
- III.2.4 WKA sind regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen gemäß Richtlinie für Windenergieanlagen (Abschnitt 15 der Richtlinie) in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3 Buchstabe L der Richtlinie) zu unterziehen.
Anzufertigende Prüfprotokolle / Prüfbücher sind von den Betreibern vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
(§ 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 BauO LSA)
- III.2.5 Der Standort der beantragten WKA sowie die Grundfläche des Fundamentes sind gemäß den aktuellen Lageplänen vom 15.11.2023 des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Udo-Heinrich Wenck, die Grundlage der Baulasteintragungen waren, durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde örtlich einzumessen.
Mit der Mitteilung zum Baubeginn ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße örtliche Einmessung einschließlich der Übereinstimmung der Abstände zu den Grundstücksgrenzen, der Abstandflächen, der von Baulasten betroffenen Flächen sowie der Koordinaten des Standortes der WKA auf dem Baugrundstück mit den genehmigten Bauvorlagen durch den öffentlich – bestellten Vermessungsingenieur / die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde vorzulegen.
Der Bestätigung ist ein Lageplan mit den erforderlichen Angaben nach § 11 Abs. 2 und 3 BauVorIVO beizufügen.
(§ 71 (7) BauO LSA)
- III.2.6 Nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe ist die WKA einschließlich ihrer Nebenanlagen innerhalb von 6 Monaten vollständig zurückzubauen und jegliche Bodenversiegelung zu beseitigen.
Eine länger andauernde Stilllegung oder die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage sind auch schriftlich bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
(§ 35 Abs. 5 BauGB, § 71 Abs. 3 BauO LSA)
- III.2.7 Der Bauherr hat einen Bauleiter zu bestellen. Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass das Vorhaben den genehmigten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

(§ 52 (1), § 55 BauO LSA)

- III.2.8 Der Genehmigungsbehörde ist mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Nutzungsaufnahme anzuzeigen.
(§ 81 Abs.2 BauO LSA)
- III.2.9 Eine abweichende Bauausführung von den genehmigten Bauvorlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde.

III.3 Denkmalschutz

- III.3.1 Dem Beginn jeglicher Erdarbeiten (sowie jeglicher Form des Baugrundaustauschs, Fundamente, Leitungsgräben, Zufahrten usw.) muss aus facharchäologischer Sicht ein repräsentatives Untersuchungsverfahren zur Dokumentation der Funde und Befunde den eigentlichen Baumaßnahmen vorgeschaltet werden.
(§ 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA)
- III.3.2 Die erforderlichen archäologischen Untersuchungen sind durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA (LDA) in Form einer Grabungsvereinbarung festzulegen und entsprechend durchzuführen.
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 DenkmSchG LSA)
- III.3.3 Mit den Erdeingriffen darf erst begonnen werden, wenn die **Grabungsvereinbarung** der unteren Denkmalschutzbehörde vorgelegt und durch sie bestätigt wird.
(§ 14 Abs. 9 S. 1 DenkmSchG LSA)
- III.3.4 Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Die erforderliche Dokumentation der archäologischen Befunde ist von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung. Die Dokumentation der Funde und Befunde ist erforderlich. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Die Befundaufnahme sowie die zu erarbeitende Dokumentation der Befunde hat nachfolgenden Umfang zu umfassen:
- zeichnerische und fotografische Darstellung der Funde und Befunde
 - archäologisch qualifizierte Bergung der Funde
 - Inventarisierung.
 - restauratorische Konservierung
 - nach archäologisch-wissenschaftlichen Maßstäben genügende Beschreibung der Grabung
 - archäologische Bewertung der Grabung und der Kulturdenkmäler
 - Erstellung eines Grabungsberichtes
- (§ 14 Abs. 9 S. 1 und 2 DenkmSchG LSA)
- III.3.5 Die Genehmigung wird **unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen** erteilt, sodass im Falle der Entdeckung von archäologischen Kulturdenkmälern (Funde und Befunde) im Zuge der Erd- und Bauarbeiten nachträgliche Festlegungen zu Art, Umfang und Ausführung einer archäologischen Dokumentation getroffen werden können.
- III.3.6 Der Beginn der Baumaßnahme (Erdeingriffe) sowie die Fertigstellung sind der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
(§ 14 Abs. 9 Abs.2 DenkmSchG LSA)

III.4 Brand- und Katastrophenschutz

- III.4.1 Zum schnellen Auffinden für die Lösch- und Rettungskräfte ist die WKA am Fuß mit gut sichtbaren Zeichen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat entsprechend der Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes, Einsatzstrategien an Windkraftenergieanlagen, so zu erfolgen, dass eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann. Die Angaben sind in den Feuerwehrplan zu übernehmen.
- III.4.2 Der vorhandene Feuerwehrplan für das Vorranggebiet ist entsprechend zu erweitern. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch das Ordnungsamt des Landkreises Stendal an die zum

Einsatz kommenden Feuerwehren sowie der Feuerwehr und Rettungsleitstelle sichergestellt. Die Pläne sind vor Fertigstellung mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.

(§ 14 Abs. 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA i.V.m. § 18 BrSchG)

Hinweis: Die Abstimmung kann auf dem kurzen Weg- per E-Mail (ordnungsamt@landkreis-stendal.de) erfolgen. Die Anzahl der Ausgaben auf Papier und als PDF wird nach Fertigstellung festgelegt.

- III.4.3 Der Hauptschalter und (soweit vorhanden) die Auslösevorrichtung zur Erreichung des Stillstandes der beweglichen Teile sind augenscheinlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- III.4.4 Zur Gewährleistung der Bekämpfung von Bränden in und an den WKA ist ausreichend Löschwasser von mindestens 400 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden in einer Entfernung von max. 600 m zu den Objekten sicherzustellen. Es wird empfohlen, dass der Betreiber der WKA in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde unter Einbeziehung der zuständigen Gemeinde sowie der Feuerwehr Einzelheiten zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung entsprechend festlegt.
Die Lage der Löschwasserentnahmestelle und Art der Löschwasserentnahmeeinrichtungen ist in einem Lageplan zu kennzeichnen. Das Technische Regelwerk, insbesondere DVGW Arbeitsblätter W 405, W 331 sowie DIN 14220, DIN 14210 und DIN 14230 ist zu berücksichtigen.
(§ 14 Abs. 1 BauO LSA i.V.m. § 3 Abs. 3 Ziffer 13 BauVorIVO)
- III.4.5 Die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und die Verkehrswege zu den Anlagen sind von den öffentlichen Verkehrswegen und -flächen ständig zu gewährleisten.
(§ 5, § 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 4 und 7 BauO LSA i.V.m. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Februar 2007 / MBL. LSA Nr. 25/2013 vom 09.08.2013 i. V. m. VV TB Teil A, A 2.2.1.1); § 18 BrSchG)
- III.4.6 Stichstraßen sind als Feuerwehrezufahrt entsprechend Pkt. 2 der Anlage A 2.2.1.1/1 der VV TB gemäß Rd.Erl. des MLV vom 5.4.2018 - 25/24011/02 zu kennzeichnen.
- III.4.7 Verkehrswege müssen für die Feuerwehr geeignet sein und den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 - Anlage A 2.2.1.1 VV TB) sowie Pkt. 1 der Anlage A 2.2.1.1/1 - VV TB entsprechen. Die Breite der Fahrwege richtet sich bei Kurven nach dem Radius. Bei einem Kurvenradius von ca. 50 m ist eine Breite von mindestens 3,50 m zu berücksichtigen.
- III.4.8 Sind Sperrvorrichtungen vorgesehen, sind solche zu verwenden, die mittels Schlüssel aus einem Schlüsseldepot oder mittels einem Dreikant (Überflurhydrantenschlüssel A nach DIN 3223) geöffnet werden können. Eine Freigabe für eventuell vorgesehene Schlüsselrohrdepots ist im Ordnungsamt des Landkreises Stendal schriftlich zu beantragen.

III.5 Arbeitsschutz / technische Sicherheit

- III.5.1 Die Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Leuchten sind so anzubringen, dass eine ausreichende, gleichmäßige und blendfreie Beleuchtung gewährleistet wird. Die Beleuchtungsstärke muss den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen. In Arbeitsstätten, in denen durch den Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährdet sind, ist eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten.
- Montagearbeiten:
 - grobe, z. B. große Transformatoren 300 lx
 - mittelfeine, z. B. Schalttafeln 500 lx
 - feine, z. B. Telefone -sehr feine, z. B. Messinstrumente 1000 lx
 - Verkehrsflächen mit Fahrzeugverkehr (Baustelle) 150 lx
 - Treppen, Fahrtreppen, Fahrsteige, Aufzüge 100 lx
- (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1, § 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A3.4 i.V.m. ASR A1.3)
- III.5.2 Alle Maschinen und Geräte, die im Unternehmen zum Einsatz kommen sollen und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.
(§ 5 Abs. 3 BetrSichV i.V.m. § 3 Abs. 2 9. ProdSV (Maschinenverordnung))

- III.5.3 Bodenöffnungen an Ausstiegsflächen sind mit Abdeckungen oder Umwehungen zu versehen, um Absturzunfälle zu verhindern. Abdeckungen wie z.B. Luken- Schacht- oder Falltüren müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- Es dürfen sich keine Stolpergefahren ergeben.
 - Sie müssen der Nutzungsart entsprechend tragfähig sein.
 - Sie müssen sicher zu handhaben sein.
 - Sie müssen gegen unbeabsichtigtes Auf- oder Zuklappen gesichert sein.
 - Öffnungsrichtung darf nicht zu einer Absturzkante hin verlaufen.
- (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.1)
- III.5.4 Die Auftrittsbreiten der Steigeisen und Steigleitern sind ausreichend zu dimensionieren, dies ist in der Regel der Fall, wenn folgende Mindestmaße eingehalten werden:
- bei einläufigen Steigeisengängen mindestens 300 mm,
 - bei zweiläufigen Steigeisengängen mindestens 150 mm
 - bei Sprossen an Steigleitern mit Seitenholmen mindestens 350 mm,
 - bei Sprossen an Steigleitern mit Seitenholmen mit Steigschutzeinrichtung beidseitig der Führungsschiene mindestens 150 mm und
 - bei Sprossen bei Steigleitern mit Mittelholm beidseitig mindestens 150 mm.
- Ausreichende Fußfreiraumtiefen sind in der Regel gegeben, wenn mindestens 150 mm zwischen Wandfläche und Auftrittsachse oder mindestens 160 mm gemessen von Wandfläche und Auftrittsvorderkante eingehalten werden. Des Weiteren müssen Steigeisen und Steigleitern trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.
- (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 i. V.m. ASR A1.5)
- III.5.5 An Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m geeignete Ruhe Bühnen vorhanden sein. Für den Fall der Verwendung von Steigschutzeinrichtungen mit Schiene (z. B. Antennen) darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden, wenn die Benutzung nur durch körperlich geeignete Beschäftigte erfolgt, die nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen sind.
- (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8)
- III.5.6 Gitterroste müssen in Bereichen, in denen Absturzgefahr oder die Gefahr des Hineinstürzens besteht, jeweils mindestens an ihren vier Eckpunkten formschlüssig befestigt sein. Die Gitterroste auf Verkehrswegen und Arbeitsplätzen sind nach DGUV Information 208-007 auszuführen und rutschhemmend auszubilden, d.h. sie müssen der Bewertungsgruppe R12 entsprechen.
- (§ 3a ArbStättV i.V.m. der ASR A2.1 i.V.m DGUV Information 208-007)
- III.5.7 Alle Beschäftigten die in oder an WKA arbeiten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört die Eignung der Beschäftigten für den vorgesehenen Einsatzbereich, der Umgang mit PSA gegen Absturz und die Rettungsübung (Abseilübung).
- (§ 4, 10 ArbSchG i.V.m. DGUV I 203-007)
- III.5.8 Für Wartungsarbeiten an der Anlage muss eine funktionsfähige Sprechverbindung zwischen dem Maschinenhaus und der Bodenstelle vorhanden sein. Eine Begehung der Anlage sollte grundsätzlich durch zwei Personen erfolgen. Bei der Benutzung von PSAgA ist das Begehen der Anlage durch nur eine Person, aufgrund der eventuell durchzuführenden Rettung, ausgeschlossen.
- (§ 4 ArbSchG i.V.m. § 8 DGUV V 1)
- III.5.9 In der WKA dürfen nur seilgeführte Aufstiegshilfen (Aufzugsanlage im Sinne des Anhanges 2 Abs. 2 BetrSichV) verbaut werden, für die eine Konformitätserklärung durch den Hersteller vorliegt. Der Hersteller ist ebenfalls verpflichtet eine entsprechende CE-Kennzeichnung anzubringen. Die Konformitätserklärung ist vor Inbetriebnahme dem Dez. 52, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte vorzulegen.
- (§ 3 Abs. 1 ProdSG i.V.m. EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anhang I, II)
- III.5.10 Der Betreiber der seilgeführten Aufstiegshilfe (Aufzugsanlage im Sinne des Anhanges 2 Abs. 2 BetrSichV) ist verpflichtet, eine Prüfung vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen. Der Prüfungsnachweis ist vor Inbetriebnahme dem Dez. 52, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte vorzulegen.
- (§ 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 3)

- III.5.11 Die Aufstiegshilfe ist eine überwachungsbedürftige Anlage gemäß der Betriebssicherheitsverordnung, die wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüft werden muss.
(§ 16 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abs. 2 Nr. 4)
- III.5.12 Für vorhandene Arbeitsmittel in der WKA ist die Art, der Umfang und die Fristen der erforderlicheren Prüfungen zu ermitteln sowie die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.
(§ 3 Abs. 6 BetrSichV)
- III.5.13 Die Notausgangstür am Turmfuß muss nach außen aufschlagen.
(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 2.3 Abs. 2)
- III.5.14 Es ist sicherzustellen, dass die WKA gegen unbefugtes Betreten gesichert sind und Gefahrenbereiche gut sichtbar gekennzeichnet sind.
(§ 9 Abs. 1 ArbSchG, § 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang 2.1 Abs. 3)
- III.5.15 Es ist eine Bauvorankündigung für den Bau der WKA der zuständigen Behörde (dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 52) zu übermitteln. Vor der Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen. Es ist auf den Baustellen für den Bau der Windkraftanlagen ein geeigneter Koordinator zu bestellen, sobald mehrere Arbeitgeber zu der Errichtung der Windenergieanlagen tätig werden. Dieser Koordinator hat u. a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren. Der Koordinator hat eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Diese ist bis spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen.
(§§ 2 und 3 BaustellV)
- III.5.16 Im Rahmen der weiteren Planungs- und Ausführungsphase vorgenommene Veränderungen, die bauliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht berücksichtigen und damit zu Gefährdungen von Arbeitnehmern führen würden, können nachträgliche Forderungen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 52, bewirken. Die Genehmigung wird diesbezüglich **unter den Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme und Ergänzung von Auflagen** erteilt.

III.6 **Immissionsschutz**

III.6.1 **Schallimmissionen**

- III.6.1.1 Für die Ermittlung und Bewertung der Geräusche ist die Sechste Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) maßgebend. Die aktuellen Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016 sind zu berücksichtigen.
- III.6.1.2 Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WKA ist der Stand der Technik gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm Nr. 2.5 und 3.1b zu gewährleisten.
- III.6.1.3 An den 14 maßgeblichen Immissionsorten (IO) gemäß Schallimmissionsprognose Bericht Nr. M230148-02 vom 28.06.2023 (erstellt: GICON, Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden) gelten folgende Immissionsrichtwerte (IRW):

Immissionsort	Gebietseinstufung	IRW nachts	IRW tags
IO 01-03	Allgemeines Wohngebiet	40 dB(A)	55 dB(A)
IO 04-08 und 11-14	Dorf-Misch-Gebiet	45 dB(A)	60 dB(A)
IO 09, 10	Außenbereich	45 dB(A)	60 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

III.6.1.4 Die WKA 4 kann in der Tag- bzw. Nachtzeit in folgendem Betriebsmodus betrieben werden:

NR. WKA	Tagbetrieb 6 - 22 Uhr	Nachtbetrieb 22 - 6 Uhr
4	Volllastbetrieb Mode 0	Volllastbetrieb Mode 0

III.6.1.5 Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs sind folgende Werte einzuhalten:

• **Volllastbetrieb - Mode 0**

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA} oktav, 9,0 m/s [dB(A)]	92,2	95,3	98,4	99,1	98,8	96,4	86,3	[65,89]

Quelle: Prüfbericht Typvermessung (WICO 235SE920-04-EX01 vom 27.04.2021)

L_{e, max} = 106,8 dB(A) *1)

*1) maximal zulässiger Emissionspegel einschl. der Unsicherheiten $\sigma_R = 0,5$ dB(A) und $\sigma_P = 1,2$ dB(A)

III.6.1.6 Innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme ist durch eine **Abnahmemessung** entsprechend den Mess- und Auswertevorschriften der TA Lärm i.V. mit der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel) unter Berücksichtigung der aktuellen Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016 (hier insbesondere Nr. 5.2) nachzuweisen, dass der festgesetzte Emissionspegel eingehalten wird.

Die Messungen sind von einer durch die zuständige oberste Landesbehörde bekanntgegebenen Messstelle bei den Betriebsmodi durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Lärmimmissionen führen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach § 26/28 BImSchG in Frage, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WKA hat und an der Erstellung der vorliegenden Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Die Empfehlungen in Pkt. 4.1 der aktuellen LAI-Hinweise (Stand: 30.06.2016) sind zu berücksichtigen.

Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine **Bestätigung der Messstelle über die Beauftragung der Messung** vorzulegen. Die Vorlage der Messergebnisse hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Abnahmemessung kann sowohl an der hier gegenständlichen WKA 4 als auch an den bereits genehmigten WKA 1 - 3 (Az.: 70i.06/2021-01570) des Vorhabenträgers (Betreiberidentität) durchgeführt werden. Erfolgt keine Abnahmemessung innerhalb der angegebenen Frist, sind die WKA während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr wieder außer Betrieb zu setzen.

Bei Vorlage eines Dreifach-Messberichtes und nach dessen Prüfung sowie schriftliche Bestätigung durch die zuständige Überwachungsbehörde kann auf die Durchführung einer Abnahmemessung verzichtet werden.

III.6.1.7 Folgende **Bestandsanlagen** sind entsprechend der Schallimmissionsprognose **während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) außer Betrieb zu setzen**:

Serien-Nr.	Typ	Landkreis	Gemarkung	Flur	Flurstück
V 12760	Vestas V 47	Stendal	Badingen	6	83
V 12767	Vestas V 47	Stendal	Badingen	6	18/1

III.6.1.8 Die WKA dürfen weder tieffrequente Einzeltöne noch ton- oder impulshaltige Geräuschanteile emittieren, die an den jeweils nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten zu Schallimmissionen führen, die immissionsrelevante tonale Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen. Tieffrequente Geräusche, die nach Ziffer 7.3 TA Lärm zu schädlichen Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Räumen führen, sind nicht zulässig.

III.6.1.9 Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

III.6.1.10 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist vor Inbetriebnahme der WKA eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WKA vorzulegen, in der bestätigt wird, dass diese mit der der Schallimmissionsprognose zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation identisch sind.

III.6.2 Schattenimmissionen

III.6.2.1 Der von der beantragten WKA bewirkte Schattenwurf ist so zu begrenzen, dass an den 87 maßgeblichen Immissionsorten gemäß Schattenwurfprognose Bericht Nr. N230148-02 vom 30.06.2023 (erstellt: GICON, Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden) unter kumulativer Berücksichtigung der Vorbelastung eine Beschattungsdauer von maximal 30 Minuten/Tag sowie eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr bzw. ein real auftretender Schattenwurf von maximal 8 Stunden/Jahr nicht überschritten wird. Nachweise sind auf Anforderung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

III.6.2.2 Die **WKA 4 ist mit einer Abschaltautomatik** zur Begrenzung des Schattenwurfs auszurüsten, die meteorologische Parameter berücksichtigt und so zu programmieren ist, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die tatsächliche jährliche Beschattungsdauer nicht mehr als 8 Stunden und die tägliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Minuten beträgt.

III.6.2.3 Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung und Orientierung der Schattenrezeptoren am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen. Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über Boden.

III.6.2.4 Die aufgezeichneten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme und weitergehend auf Verlangen vorzulegen.

III.6.2.5 Der Einbau und die Programmierung der Schattenabschaltautomatik sind der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vom Anlagenbetreiber in geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung des Herstellers über Einbau und Programmierung oder eine genaue Auflistung der Abschaltzeiten erbracht werden.

III.6.3 Lichtemissionen

Störenden Lichtblitzen (Diskoeffekten) ist durch die Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR, und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 bei der Rotorbeschichtung vorzubeugen. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung werden nicht berücksichtigt (vgl. WKA Schattenwurfhinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz - LAI, Stand: 23.01.2020).

Vor Inbetriebnahme der WKA ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Erklärung des Herstellers über die eingesetzten Außenanstriche zu übergeben, die nachweist, dass mittelreflektierende Farben zum Einsatz gekommen sind und der genehmigte Glanzgrad nicht überschritten wird.

III.7 Naturschutz

III.7.1 Zum Schutz der bodenbrütenden Arten sind bodenbezogene Bauarbeiten (Herstellung der Fundamente, Trassenführung für Leitungen und Zufahrtswege, Kranstellflächen) außerhalb der Brutzeit (**keine Bautätigkeit vom 01.03. bis 15.08. jeden Jahres**) durchzuführen. Sollte dies nicht sichergestellt werden können, ist in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal (UNB) eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn eine qualifizierte Person oder ein qualifiziertes Unternehmen benannt und von der UNB schriftlich bestätigt wurde.

III.7.2 Die Aufgabenstellung der ökologischen Baubegleitung / Umweltüberwachung beinhaltet alle Problemstellungen, die sich während der Bauphase aus umweltfachlicher Sicht ergeben bzw. ergeben können.

III.7.3 Zum Schutz der örtlichen Fledermauspopulation ist die WKA in der Zeit **vom 20.04. bis 20.05. und vom 10.07 bis 31.10. eines jeden Jahres** 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang bis zu einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s (gemessen in Gondelhöhe) und bei einer Lufttemperatur von über 10° C **abzuschalten** (alle Kriterien müssen zeitgleich erfüllt sein).

Die Abschaltung kann entfallen bei Starkniederschlag (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 min) und bei Dauerregen. Dauerregen ist gegeben, wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden unun-

terbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind.

Mit Inbetriebnahme der WKA ist der zuständigen Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen, dass die WKA mit entsprechender automatischen Abschaltvorrichtung ausgestattet wurde. Die WKA ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Parameter zu versehen, die rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht. Jeweils zum Jahresende sind der UNB die Nachweise über die tatsächlichen Abschaltzeiten (digital in einem lesbaren Format) vorzulegen.

Über ein anlagenspezifisches zweijähriges Fledermaus-Monitoring können die Abschaltzeiten modifiziert werden. Die Auswertung des Monitorings ist der UNB / Kompetenzzentrum für Fledermausschutz in Sachsen-Anhalt jährlich vorzulegen. Anforderungen und Parameter für die akustische Gondelerfassung sind dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt zu entnehmen. Die Auswertung der Monitoringdaten und die Berechnung der fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen hat mit ProBat zu erfolgen. Bei der Datenerhebung sind die Voraussetzungen für die Anwendung von ProBat zu beachten. Die ausgewerteten Ergebnisse des Monitorings mit dem Gesamtbericht für das erste und zweite Betriebsjahr sowie eine Access-Datei der Roh-Daten sind jeweils bis zum 01. Februar des Folgejahres der UNB / Kompetenzzentrum für Fledermausschutz vorzulegen. Die Basis der ProBat-Berechnung ist ein Schwellenwert, der besagt, wie viele Schlagopfer an einer WKA pro Jahr toleriert werden. Der Schwellenwert ist auf maximal 1 akzeptiertes Schlagopfer pro Jahr und WKA festzulegen (Lindemann *et al.*, 2018, Dietz *et al.*, 2024, Mathgen *et al.*, 2024, bayrischer Windkraft-Erlass).

- III.7.4 Zur Minimierung des Vogelschlagrisikos bei kollisionsgefährdeten Vogelarten wie dem Rotmilan ist die WKA 4 im Fall der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 1. April und 31. August auf Flächen abzuschalten, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der WKA gelegen sind. Dies betrifft nachfolgend genannte Flurstücke in der Gemarkung Badingen: Flur 6, Flurstücke 1, 4, 7, 83/2, 127/3, 128/3, 214/2, 215/2, 218/5, 219/5; Flur 7, Flurstücke 8/1, 12/1, 14/1; Flur 8, Flurstücke 10, 11/1, 15, 16, 17/1, 20, 21, 35, 36, 38/1, 49.
Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 h nach der Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- III.7.5 Zur Kompensierung des Eingriffs in den Naturhaushalt sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Stand 10. November 2023) dargestellten Kompensationsmaßnahmen vollständig umzusetzen.
- M 1 - Abriss ehemaliger Melkstall mit Betonflächen, Nebengebäuden und Schotterungen, Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept: extensiv genutztes mesophiles Grünland
- M 2 - Abriss ehemaliger Melkstall, Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept: extensiv genutztes mesophiles Grünland, Pflanzung von Bäumen
- Die Umsetzung hat entsprechend der Ausführungen des LBP (S. 85-92, Maßnahmeblätter) zu erfolgen.
- Als Ausgleich für den Verlust von fünf Nestern der Rauchschwalbe in den Gebäuden sind insgesamt 10 Ersatznistkästen in einer Landwirtschaftlichen Lagerhalle in der Gemarkung Badingen, Flur 3, Flurstück 232 anzubringen (M 1). Die UNB ist bei der Anbringung der Ersatznistkästen zu beteiligen.
- Für die Gehölzpflanzungen (M 2) ist ausschließlich Pflanzmaterial aus nachweislich einheimischer Herkunft zu verwenden. Der Anwuchs sowie die Entwicklung der Gehölzpflanzungen sind durch eine fünfjährige Anwuchs- und Entwicklungspflege sicherzustellen. In dieser Zeit sind nicht angewachsene Gehölze zu ersetzen und unterliegen ebenfalls einer fünfjährigen Anwuchs- und Entwicklungspflege. Die Maßnahmen sind solange fortzusetzen, bis das Kompensationsziel erreicht wird.
- III.7.5.1 Nachträgliche Änderungen von Kompensationsmaßnahmen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der UNB.
- III.7.5.2 Vor Baubeginn ist der UNB durch den Vorhabenträger der Nachweis der Flächenverfügbarkeit (entsprechende Verträge mit dem Eigentümer/Nutzer) für die Dauer des Betriebes der Anlage für die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen M 1 und M 2 vorzulegen.
- III.7.5.3 Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu beginnen, um eine zeitnahe Kompensation für die durch die WKA verlorengegangenen Funktionen des Naturhaushaltes zu erzielen. Pflanzungen sind in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Baubeginn zu realisieren.

- III.7.6 Die Genehmigung wird bezüglich der Nebenbestimmungen III.7.3 bis III.7.5 **unter den Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme und Ergänzung von Auflagen** erteilt, sodass sichergestellt wird, dass erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Schlagopfern und zur Stabilisierung der Population getroffen werden können.

III.8 Wasserrecht

- III.8.1 Sofern für die Zuwegung zur geplanten WKA eine Querung von Gewässern notwendig wird, ist für diese Anlage an Gewässern gem. § 36 WHG i.V.m. § 49 WG LSA sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal eine Genehmigung zu beantragen. Hierzu ist die Art und Weise der Querung des Gewässers zu beschreiben, wozu insbesondere Lage- und Bestandspläne der Anlage zur Querung gehören, aber auch Anlagen zum zeitlichen Ablauf von Einbau, Ausbau und Nutzung.
(§ 36 WHG, § 49 WG LSA)
- III.8.2 Sofern für die Verlegung von Kabeltrassen ein Gewässer gekreuzt wird, ist für diese Gewässerkreuzung gemäß § 36 WHG i.V.m. § 49 WG LSA sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal eine Genehmigung zu beantragen. Die geplante Kabeltrasse ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal zur Entscheidung vorzulegen.
(§ 36 WHG, § 49 WG LSA)
- III.8.3 Sofern für die Errichtung der baulichen Anlagen eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich ist, ist hierfür gem. §§ 8 und 9 WHG vier Wochen vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal zu beantragen.
(§§ 8,9 WHG)

III.9 Abfallrecht

- III.9.1 Altlasten
Im Nahbereich des Vorhabens sind keine Altlastverdachtsflächen bekannt, die die vorgesehene Baumaßnahme berühren könnten. Sollten sich während der Baumaßnahme dennoch auffällige Bodenverunreinigungen zeigen, ist die untere Abfallbehörde des Landkreises Stendal einzubeziehen.
- III.9.2 Abfallwirtschaft
- III.9.2.1 Die beim Vorhaben anfallenden Abfälle sind am Entstehungsort gesondert nach Abfallart zu sammeln, vor Verunreinigung weitestgehend zu verschonen und ggf. zu entfrachten.
- III.9.2.2 Sofern eine Trennung der Abfälle gemäß § 8 GewAbfV am Anfallort nicht erfolgt, ist der unteren Abfallbehörde des Landkreises Stendal die vorgesehene Vorbehandlungsanlage zu nennen und deren Nachweis über die weitgehend in gleicher Menge und stofflicher Reinheit mögliche Sortierung und Verwertung vorzulegen oder die fehlende technische Möglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit dafür nachzuweisen.
- III.9.2.3 Wenn Lagerflächen für Bodenaushub/Bauschutt genutzt werden, muss der Auftraggeber darauf achten, dass diese mit dem Abschluss der Baumaßnahme beräumt werden.
Bei der Errichtung von Mutterbodenhalten ist die DIN 19731 zu beachten.
- III.9.2.4 Der Ausführungsbetrieb ist im Rahmen der Auftragsvergabe zu verpflichten, Nachweise über die Entsorgung der Bauabfälle entsprechend der NachwV zu führen.

III.10 Luftverkehrsrecht

- III.10.1 Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung jeder WKA als Luftfahrthindernis veranlasst werden. Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens **307.5.13.30314-19/2024** über die Genehmigungsbehörde mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung für die WKA die endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben:

1. DFS Bearbeitungsnummer: **OZ/AF ST 685 b**
2. Name des Standortes
3. Art des Luftfahrthindernisses
4. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen) keine Gauß-Krüger (Rechts-Hochwert) - Koordinaten
5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
7. Hindernisbefeuerng (Beschreibung)

Des Weiteren ist der oberen Luftfahrtbehörde ebenfalls über die Genehmigungsbehörde die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen (siehe Anlage 4).

III.10.2 An der WKA ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

III.10.2.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder WKA sind jeweils weiß oder grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange / rot, beginnend 40 ± 5 m über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

III.10.2.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von WKA mit einer max. Höhe bis 315 m ü. Grund / Wasser erfolgt durch „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerngsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerngsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Nr. 3.9.

Das „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhaus – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf den WKA ist im Windpark zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerng automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes

Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (**Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de**) erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 - 707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

III.10.2.3 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen des Anhangs 6 der AVV erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 der AVV zu kombinieren.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6, Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle.
- b) Nachweis des Herstellers und / oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV.

Die Planung und Inbetriebnahme der BNK erfordert eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Prüfung durch die obere Luftfahrtbehörde.

Vorab ist die Änderung – hier: Installation einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung - gemäß § 15 BlmSchG bei der Genehmigungsbehörde – hier: Landkreis Stendal – anzuzeigen.

III.10.3 Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

III.10.4 Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **Az.: 307.5.13.30314-19/2024** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

III.10.5 Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WKA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

III.11 Agrarrecht

- III.11.1 Die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe sind über den ggf. auch nur vorübergehenden Flächenentzug frühzeitig bezüglich der Dauer und des Zeitpunktes zu informieren, damit Sanktionen hinsichtlich der Agrarförderung verhindert werden können.
(§ 15 LwG LSA)
- III.11.2 Die Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auch während der Bauphase zu gewährleisten.
(§ 15 LwG LSA)
- III.11.3 Die Entwässerungssysteme sind während der Bauphase funktionstüchtig zu halten und etwaig zerstörte Gräben, Dränagen und Dränageausläufe u.ä. ordnungsgemäß an die Vorflut anzuschließen.
(§ 15 LwG LSA)

IV. BEGRÜNDUNG

IV.1 Antragsgegenstand

Die ENGIE Windpark Querstedt-Badingen Repowering GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44, 10829 Berlin betreibt im Windpark Querstedt-Badingen einen Windpark, bestehend aus 3 WKA und beantragte mit Datum vom 30.11.2023, eingegangen am 20.12.2023, zuletzt vervollständigt am 23.07.2024 die wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG dieser Anlage mit der Errichtung und dem Betrieb von 1 weiteren WKA (WKA 4).

Folgender Anlagentyp soll in den Gemarkung Badingen errichtet werden:

Typ: Nordex N149/5.x mit einer Nabenhöhe von 104,7 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe von 179,2 m, elektrische Leistung: 5,7 MW.

Die WKA besteht aus den Anlagenkomponenten:

Mechanische Konstruktion:

- Rotor mit Blattverstellung
- Nabe
- Maschinenhaus
- Antriebsstrang einschließlich Bremssysteme und Windnachführung
- Turm mit Fundament

Elektrisches System:

- Generator
- Transformator
- Umrichter
- Hilssystem/Steuerung

Sicherheitssystem:

- Bremsen
- Kurzschlusschutz
- Überdrehzahlenschutz
- Blitzschutz

Erschließungsanlagen:

- Zuwegung und Kranstellfläche

Dem Genehmigungsantrag lagen die in Anlage 1 aufgelisteten Unterlagen zu Grunde.

IV.2 Genehmigungsverfahren

Die geplante Anlage fällt unter Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV. Danach sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 WKA nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig.

Gemäß Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) ist der Landkreis Stendal für die Bearbeitung des Antrages zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) geführt. Auf Antrag des Vorhabenträgers erfolgte keine Umweltverträglichkeitsprüfung (Anwendung § 6 WinBG, siehe auch Pkt. IV.3).

Gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden und Stellen einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Landkreis Stendal Amt 70 – Untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Stendal Amt 70 – Untere Forstbehörde
- Landkreis Stendal Amt 70 – Untere Wasserbehörde
- Landkreis Stendal Amt 70 – Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Landkreis Stendal Amt 63 – Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landkreis Stendal Amt 63 – Untere Denkmalschutzbehörde
- Landkreis Stendal Amt 63 – Untere Planungsbehörde
- Landkreis Stendal Amt 66 – Straßenbauamt
- Landkreis Stendal Amt 32 – Ordnungsamt / Straßenverkehr
- Landkreis Stendal Amt 32 – Ordnungsamt / Brandschutz
- Landkreis Stendal Amt 32 – Ordnungsamt / Kampfmittel
- Landkreis Stendal Amt 53 – Gesundheitsamt
- Landesverwaltungsamt / Referat 307 – Verkehrswesen
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr / Referat 24 – Oberste Landesentwicklungsbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Militärische Luftfahrtbehörde
- Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 5 / Dezernat 56 – Gewerbeaufsicht Nord
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord
- Landesamt für Geologie und Bergwesen
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark)
- Bundesnetzagentur
- Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Die Behörden haben entsprechend ihrer Zuständigkeiten bzw. Fachgebiete das beantragte Vorhaben begutachtet und – soweit erforderlich – Bedingungen, Auflagen und Hinweise vorge schlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

Folgende Behörden wurden über das geplante Vorhaben informiert und um fachspezifische Hinweise gebeten:

- Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt

Sachdienliche Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

IV.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die geplante WKA bildet zusammen mit 13 bereits bestehenden WKA des WP Badingen - Querstedt eine Windfarm mit insgesamt 14 WKA.

Gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) handelt es sich dabei um ein Vorhaben der Nr. 1.6.2 (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 WKA).

Bei dem Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von 1 WKA im WP Querstedt-Badingen handelt es sich um die Änderung bzw. Erweiterung eines bereits UVP-pflichtigen Vorhabens gemäß § 9 UVP. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von 3 WKA im WP Querstedt-Badingen (Genehmigungsbescheid Nr. 05.2022 vom 25.07.2022, Az.: 70i.06/2021-01570) erfolgte eine Umweltverträglichkeitsprü-

fung für den gesamten Windpark.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der Vorhabenträger stellte einen Antrag gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), wonach im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist

Voraussetzung für die Anwendbarkeit von § 6 Abs. 1 WindBG ist, dass die WKA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergie-Vorranggebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG liegen, das

1. Bei seiner Ausweisung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen worden ist und
2. nicht in einem Natura-2000-, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Diese Sonderregelung gemäß § 6 WindBG Abs. 2 gilt für Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt und hierbei nachweist, dass er das Grundstück, auf dem die WKA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb der WKA vertraglich gesichert hat.

Sollten die Voraussetzungen von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien i.V.m. § 6 Abs. 1 S.1 und 2 WindBG für das vorliegende Vorhaben gegeben sein, ist in dem Genehmigungsverfahren eine UVP im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff BNatSchG nicht durchzuführen ist. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tritt eine modifizierte Prüfung nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 WindBG i.V.m. § 45b Abs. 6 i.V.m. Anlage 2 BNatSchG. Dieses regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der WKA betroffen sein können.

IV.4 Entscheidung

Gemäß § 4 BlmSchG und Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) handelt es sich bei den beantragten WKA um eine genehmigungsbedürftige Anlage.

Nach § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Antragstellerin durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die beantragten WKA getroffen hat.

Einer Genehmigung der WKA stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Errichtung und Betrieb der WKA werden bei Einhaltung der von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen und festgesetzten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeiführen.

Die in der Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik. Sie wurden gemäß § 12 BlmSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 BlmSchG liegen somit vor. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i.V.m. der Anlage zur AllGO LSA. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

IV.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

IV.5.1 Planungsrechtliche Zulässigkeit und Raumordnung

Der Standort der geplanten WKA befindet sich innerhalb des Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XV „Badingen. Querstedt“ entsprechend der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2005.

Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark verfügt über einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ – Teil-FNP WIND (rechtswirksam: 29.05.2015), der die Vorranggebiete des REP „Altmark“ mittels von dargestellten Sonderbauflächen aufnimmt, widerspiegelt und zudem konkretisierend die maximale Anlagen- und Nabenhöhe festsetzt (Anlagenhöhe: max. 180 m, Nabenhöhe: max. 120 m)

Des Weiteren sind in der Anlage zur Begründung (Katasterflächen zu den Sonderbauflächen) die parzellen-scharfen Abgrenzungen der Sonderbauflächen zur Nutzung von Windenergie nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO wiedergegeben, sodass gegensätzlich zu den üblicherweise großmaßstäblichen Raumkategorien der raumordnerischen Festlegungen im sachlichen Teilplan „Wind“ (REP) die Standorte von WKA exakt abzugrenzen sind.

Gemäß der Begründung (Punkt 4.6 Repowering) zum Teil-FNP WIND ist die Errichtung von Repowering-Anlagen nur innerhalb der im Teil-FNP WIND dargestellten Sonderbauflächen zur Nutzung von Windenergie zulässig.

Die Lage dieser Teilfläche ist im Wesentlichen auf den ermittelten Abstandskriterien zu vorhandenen Siedlungs-, Waldflächen und Infrastrukturen zurückzuführen.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ der EHG Stadt Bismark und ist gemäß §§ 5 Abs. 2b und 35 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Erschließung ist gesichert und öffentliche Belange stehen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht qualifiziert entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen gemäß den beauftragten fachplanungsrechtlichen Stellungnahmen der beteiligten Ämter i.S.v. § 36 Abs.2 Nr. 4 VwVfG sind zu gewährleisten.

IV.5.2 Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB

Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) wurde mit Schreiben vom 22.01.2024 ersucht, das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Absatz 1 BauGB zu erklären.

Mit Datum vom 21.03.2024 hat die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) ihr Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

IV.6 Begründung der Nebenbestimmungen

IV.6.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlagen antragsgemäß errichtet und betrieben werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde in pflichtgemäßem Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen, um sicherzustellen, dass die Anlagen bei Errichtung dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

IV.6.2 Bauordnungsrecht

Gemäß § 13 BImSchG wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft. Mit Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG wird die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA erteilt. Demnach ist das Vorhaben entsprechend den mit den Antragsunterlagen eingereichten Bauvorlagen und unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen auszuführen. Die rechtlichen Grundlagen sind, sofern aus dem Text der Nebenbestimmung nicht ersichtlich, jeweils in Klammern angegeben.

zu III.2.1

Gemäß § 71 Abs. 3 BauO LSA ist die Erteilung der Baugenehmigung für WKA nach dauerhafter Nutzungsaufgabe von der Leistung eines geeigneten Sicherheitmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird.

Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Für eine WKA kann eine regelmäßige Betriebsdauer von 20 Jah-

ren angenommen werden.

Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden. Hierfür werden 2 % pro Jahr zu den für heute ermittelten Rückbaukosten hinzugerechnet.

Die Rückbaukosten ermitteln sich nach den Angaben in den Antragsunterlagen wie folgt:

Gemäß den Angaben in der vorgelegten Kostenschätzung betragen die aktuellen Rückbaukosten (Netto ohne Anrechnung von Recycling- Erlösen) für eine WKA [REDACTED] Euro. Eventuelle Erlöse aus Wertstoffen sind nicht anrechnungsfähig, weil die Behörde bei einer Ersatzvornahme nicht Eigentümer der WKA wird. Zudem ist nicht sichergestellt, dass Wertstoffe zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch vorhanden sind.

Hinzugerechnet wird die z.Z. gültige Mehrwertsteuer, sodass von einem Bruttowert von [REDACTED] Euro ausgegangen werden muss.

Bei der „technischen Lebens- und Nutzungsdauer“ von WKA ist im Durchschnitt von 20 Jahren auszugehen. Nach den bisherigen statistischen Erfassungen der vergangenen Jahre ist auch eine positiven Lohn- und Preisentwicklung von mindestens 2 Prozent /Jahr anzunehmen.

Hochgerechnet auf eine 20-jährige Betriebszeit sind im Jahr 2044 Rückbaukosten von mind. [REDACTED] Euro für die WKA inklusive Nebenanlagen zu erwarten.

Die Sicherheitsleistung kann unter Beachtung des § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Bestellung einer unbefristeten, unwiderruflichen, einredefreien und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstitutes mit Gerichtsstand innerhalb der Europäischen Union unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB erbracht werden.

Bürgschaftsurkunden müssen unbefristet, unwiderruflich, einrededefrei und selbstschuldnerisch bestellt werden. Einrededefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Erfolgt eine Veräußerung der Anlage, hat der jeweilige Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber der die Sicherheit in entsprechender Höhe zu leisten hat. Der Genehmigungsinhaber / Veräußerer bzw. sein Bürge haftet so lange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, so lange der Erwerber nicht die Sicherheit nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat.

Wird die gesicherte Forderung durch den vollständigen Rückbau der Anlage erfüllt, wird die Sicherheitsleistung an den Schuldner der Forderung auf Antrag zurückgegeben bzw. ausgekehrt.

zu III.2.2.13

Zur Aufnahme und Ergänzung nachträglicher Auflagen war die Festschreibung eines Auflagenvorbehaltes erforderlich. **Dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen hat die Antragstellerin mit Datum vom 10.09.2024 gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG zugestimmt.**

Der verfügte Auflagenvorbehalt ist notwendig, um nachträglich Festsetzungen treffen zu können, die im Ergebnis der noch ausstehenden abschließenden Prüfung der bautechnischen Nachweise erforderlich werden können.

zu III.2.6

Eine dauerhafte Aufgabe der Nutzung liegt dann vor, wenn die Anlage über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwölf Monaten keinen Strom erzeugt hat oder abweichend davon, wenn der Betreiber / die Betreiberin vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die Anlage dauerhaft stillgelegt ist. Die zu beseitigenden Bodenversiegelungen umfassen alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (auch Fundamente) sowie die für die Anlage erforderliche Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Anlage auch ihren Nutzen verlieren.

IV.6.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig.

Das Bauvorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland; die topographische Lage im leicht erhöhten, hochwassersicheren Gelände an der Bakeniederung ist prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA anerkannte archäologische Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser-/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung zutage. Zudem bestehen aufgrund der topographischen Situation, naturräumlicher Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten

Jahre gezeigt, dass uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Die bestätigte Grabungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Ausführenden der archäologischen Dokumentation ist der Unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese zu bestätigen. Mit der Vorlage der bestätigten Grabungsvereinbarung ist die Erfüllung der Auflagen für die Durchführung der archäologischen Dokumentation nachzuweisen und mit den Erdarbeiten kann begonnen werden. Die Vorlage der Grabungsvereinbarung ist zweckdienlich, dem Prüfungsanspruch als Genehmigungsbehörde hinsichtlich der im Bescheid verfügbaren Auflagen sicherstellen und die fachgerechte Dokumentation zu gewährleisten.

Die schriftliche Anzeige des Beginns ist zweckdienlich, den Prüfungsanspruch als Genehmigungsbehörde hinsichtlich der im Bescheid verfügbaren Nebenbestimmungen sicherzustellen. Die erteilten Auflagen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Das Hauptziel des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist die Erhaltung der Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte aus vergangener Zeit. Nach Abschluss der archäologischen Dokumentation ist auch das Denkmal unwiederbringlich im Bestand zerstört.

Zur Beurteilung der denkmalfachlichen Belange des Vorhabens wurde das Benehmen mit dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA - LDA) hergestellt.

zu III.3.5

Zur Aufnahme und Ergänzung nachträglicher Auflagen war die Festschreibung eines Auflagenvorbehaltes erforderlich. **Dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen hat die Antragstellerin mit Datum vom 10.09.2024 gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG zugestimmt.**

Der verfügte Auflagenvorbehalt ist zweckdienlich, eine fachgerechte, qualitätsvolle und aussagefähige Dokumentation eines archäologischen Kulturdenkmals sicherzustellen, da nur diese eine wissenschaftlich verwertbare Überlieferung dieses Kulturdenkmals nach dessen Veränderung oder Zerstörung gewährleisten kann.

IV.6.4 Brand- und Katastrophenschutz

Die vorgegebenen Maßgaben des Brand- und Katastrophenschutzes zielen darauf ab, dass die WKA hinsichtlich ihrer Bauart und Nutzung sicher betrieben werden und dass ein wirksamer Einsatz der Feuerwehr gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 1 BrSchG LSA gewährleistet ist. Der wirksame Einsatz der Feuerwehr bezieht sich dabei nicht nur auf den Einsatz zur Brandbekämpfung, sondern schließt die Rettung von Personen aus Höhen (Höhenrettung) ein. Da in der Regel die Feuerwehren für Aufgaben des Grundschutzes ausgerüstet sind und eine technische Ausrüstung und Ausbildung zur Sicherstellung von Aufgaben zur Höhenrettung nicht vorhalten bzw. nicht vorhanden sind, sind notwendige Brandschutzmaßnahmen sowohl durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu kompensieren und durch den Anlagenerrichter und die Betreiber von WKA umzusetzen. Der Grund für die besonderen Anforderungen ist die Zunahme von Gefahreneinsätzen der Feuerwehr an WKA. Da die bauliche Anlage der WKA die Besonderheit der zu berücksichtigenden Höhe und in der Regel keine öffentliche Zuwegung hat, sind notwendige bauliche Kompensationsmaßnahmen festzulegen, da z.B. ein Einsatz der Feuerwehr zur Rettung verunfallter Personen oder ein Einsatz zur Brandbekämpfung nicht auszu-schließen ist. Die rechtlichen Grundlagen sind, sofern aus dem Text der Nebenbestimmung nicht ersichtlich, jeweils in Klammern angegeben.

IV.6.5 Arbeitsschutz / technische Sicherheit

Zur Sicherung der Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft.

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Richtlinien sowie Regeln der Technik bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung. Die rechtlichen Grundlagen sind, sofern aus dem Text der Nebenbestimmung nicht ersichtlich, jeweils in Klammern angegeben.

IV.6.6 Immissionsschutz

Der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens lagen folgende Unterlagen der Antragstellerin zugrunde:

- Schallimmissionsprognose Bericht Nr. M230148-02 vom 28.06.2023 (erstellt: GICON, Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden)
- Schattenwurfprognose Bericht Nr. N230148-02 vom 30.06.2023 (erstellt: GICON, Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden)

In Auswertung der nachvollziehbar gestalteten Gutachten ist zu erwarten, dass durch den Betrieb der beantragten WKA an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Schattenwurf verursacht werden.

Die vorliegenden Gutachten zur Ermittlung der Schall- und Schattenauswirkungen berücksichtigen die aktuellen Planungen des Neubaus, des Rückbaus sowie der Bestandsanlagen im WP Badingen / Querstedt:

derzeit: 13 WKA im Bestand (davon 3 WKA des Vorhabenträgers)

gegenständl. Planung: Neubau von 1 WKA

$\Sigma = 14$ WKA (10 WKA Vorbelastung, 4 WKA Zusatzbelastung)

Schall

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. In Verbindung mit der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) Nr. 2.5 und 3.1b ist bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WKA der Stand der Technik zu gewährleisten. Der Stand der Technik von WKA bestimmt sich nach den Kriterien der Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG. Es wird davon ausgegangen, dass WKA, die tieffrequente, ton- bzw. impuls-haltige Geräusche hervorrufen, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen (vgl. auch Windenergieerlass NRW, aktuelle Fassung).

Die vorliegende Schallimmissionsprognose wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016 – Anwendung Interimsverfahren – erstellt.

Der in der Schallimmissionsprognose für die geplanten WKA des Typs Nordex N149/5.X (Nabenhöhe 104,7 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Gesamthöhe 179,2 m, Leistung 5,7 MW) ange-setzte Schalleistungspegel für den Volllastbetrieb (keine eingeschränkte Betriebsweise) basiert noch auf einer Herstellerangabe (Nordex N149/5.X Oktav-Schalleistungspegel, F008_275_A19_IN Rev. 04 vom 14.07.2022).

Zum geplanten Anlagentyp Nordex N149/5.X liegt mittlerweile eine Typvermessung (Prüfbericht WICO 235SE920-04-EX01 vom 27.04.2021) vor.

Folgender mittlerer Schalleistungspegel wurde den Berechnungen zu Grunde gelegt:

Nordex N149/5.X Volllastbetrieb (Modus 0) $L_{WA, \text{mittel}} = 105,6 \text{ dB(A)}$

Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Unsicherheiten ($\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$; $\sigma_P = s = 1,2$; $\sigma_R = 0,5$; $\sigma_{\text{ges}} = 1,64$) und unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze folgender maximaler Schalleistungspegel:

Nordex N149/5.X Volllastbetrieb (Mode 0) $L_{WA, 90} = 107,7 \text{ dB(A)}$

Dabei ist $L_{WA, 90} = L_{WA, \text{mittel}} + 1,28 \sqrt{(\sigma_{\text{Prog}}^2 + \sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$.

Zum geplanten Anlagentyp Nordex N149/5.X liegt mittlerweile eine Typvermessung (Prüfbericht WICO 235SE920-04-EX01 vom 27.04.2021) vor.

Folgender mittlerer Schalleistungspegel wird in der Typvermessung ausgewiesen:

Nordex N149/5.X Volllastbetrieb (Modus 0) $L_{WA, 9,0 \text{ m/s}} = 105,1 \text{ dB(A)}$

Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Unsicherheiten ($\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$; $\sigma_P = s = 1,2$; $\sigma_R = 0,5$; $\sigma_{\text{ges}} = 1,64$) und unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze folgender maximaler Schalleistungspegel:

Nordex N149/5.X Volllastbetrieb (Mode 0) $L_{WA, 90} = 107,2 \text{ dB(A)}$

Dabei ist $L_{WA, 90} = L_{WA, \text{mittel}} + 1,28 \sqrt{(\sigma_{\text{Prog}}^2 + \sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$.

Gemäß Ziffer 4.1 der aktuellen LAI-Hinweise ist als maximal zulässiger Emissionswert der in der

Prognose verwendete Schalleistungspegel $L_{e, max}$ festzuschreiben. Dabei sind die in der Prognose angesetzten Unsicherheiten der Emissionsdaten (σ_P und σ_R) als Toleranzbereich zu berücksichtigen, d.h. es ist die obere Vertrauensbereichsgrenze des Schalleistungspegels für ein einseitiges Vertrauensniveau von 90 % festzuschreiben. Es gilt:

Nordex N149/5.X Volllastbetrieb (Mode 0) $L_{e, max} = 106,8 \text{ dB(A)}$

Dabei ist $L_{e, max} = L_{WA, mittel} + 1,28 \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$.

Weiterhin ist gemäß Ziffer 4.1 der aktuellen LAI-Hinweise das zum jeweiligen Schalleistungspegel zugehörige Oktavspektrum in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Für den Volllastbetrieb des geplanten Anlagentyps Nordex N149/5.X wurde das Spektrum der Typvermessung verwendet.

Berichte über eine Dreifachvermessung des geplanten Anlagentyps konnten nicht vorgelegt werden, somit war festzuschreiben, dass innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage zum Nachweis der Einhaltung der festgelegten Emissionswerte eine Abnahmemessung durch eine FGW-konforme Abnahmemessung zu erfolgen hat. Bei Vorlage einer Dreifachvermessung und Prüfung und Bestätigung durch die Behörde kann diese u.U. entfallen. Von den 13 Bestandsanlagen im Windpark werden 10 Anlagen als Vorbelastung betrachtet. 3 Bestandsanlagen werden als Zusatzbelastung betrachtet, da sie derselben Betreiber-Gesellschaft (wie hier die Antragstellerin) zuzuordnen sind und somit eine gemeinsame Anlage darstellen. Der Schalleistungspegel für die als Vorbelastung berücksichtigten WKA ergab sich aus einer Herstellerangabe des Anlagentyps und ist wie folgt in die Berechnungen eingeflossen:

Vorbelastung

- Bestands-WKA

10 x Vestas V 47 $L_{WA, mittel} = 100,2 \text{ dB(A)}$ $L_{WA, 90} = 102,3 \text{ dB(A)}$
(NH 65 m; RD 47 m; 0,6 MW)

Unsicherheiten ($\sigma_{Prog} = 1,0$; $\sigma_P = s = 1,2$; $\sigma_R = 0,5$; $\sigma_{ges} = 1,64$)

Quelle: *Herstellerangabe (WINDTEST Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH, Bericht WT 4065705)*

Hinweis: 2 Bestandsanlagen (V 12763 und V 12770) sind entsprechend der Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) außer Betrieb zu setzen (vgl. Ziffer III.6.1.7).

- Agrargenossenschaft Badingen

$L_{WA} = 95,3 \text{ dB(A)}$

- Agrargenossenschaft Querstedt

$L_{WA} = 93,6 \text{ dB(A)}$

Zusatzbelastung

4 x Nordex N149/5.X $L_{WA, okatv, 9,0 \text{ m/s}} = 105,1 \text{ dB(A)}$ $L_{WA, 90} = 107,2 \text{ dB(A)}$
(NH 104,7 m; RD 149,1 m; 5,7 MW)

Unsicherheiten ($\sigma_{Prog} = 1,0$; $\sigma_P = s = 1,2$; $\sigma_R = 0,5$; $\sigma_{ges} = 1,64$)

Quelle: *geplanter Schalleistungspegel (Typvermessung: WICO 235SE920-04-EX01 vom 2.04.2021)*

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG regelt die Vorsorgepflicht. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Abschnitt 6.1 nicht überschreitet. Zur Ermittlung und Bewertung der Geräuschemissionen und -immissionen werden die Regeln der TA Lärm i.V.m. den aktuellen Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016, vorgeschrieben.

Zur Ermittlung der Schallimmissionen wurden 14 Immissionsorte (IO) festgesetzt, von denen sich der IO 14 nicht im Einwirkungsbereich ($\geq 10 \text{ dB(A)}$ unter IRW) der geplanten WKA befindet.

<u>IO</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Gebietsnutzung</u>	<u>IRW tags</u> <u>[dB(A)]</u>	<u>IRW nachts</u> <u>[dB(A)]</u>
I01	Badingen, Deetzerwarther Weg 8	Allgemeines Wohngebiet	55	40 (42)
I02	Badingen, Deetzerwarther Weg 21	Allgemeines Wohngebiet	55	40 (42)

I03	Badingen, Deetzerwarther Weg 17	Allgemeines Wohngebiet	55	40 (42)
I04	Whs. Einbahnstraße	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
I05	Badingen, Rosa-Luxemburg-Straße 27	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
I06	Querstedt, Dorfstraße 4	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
I07	Deetz, Zur-Deetzer-Warthe 9	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
I08	Deetz, Zur-Deetzer-Warthe 2a	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
I09	Käthen, Zur Warthe 1	Außenbereich	60	45
I10	Badingen, Neuhofer Weg 1	Außenbereich	60	45
I11	Querstedt, Querstedter Dorfstraße 23	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
I12	Klinke, Ortsrand Ost	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
I13	Neuhof, Ortsrand Südost	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
I14	Käthen, Ortsrand Nord	Dorf-Misch-Gebiet	60	45

Im Ergebnis der abschließenden Prüfung der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Gebiete durch die Genehmigungsbehörde ist festzustellen, dass für die Immissionsorte I01 – I03 (Ortslage Badingen) ein IRW von 42 dB(A) angesetzt werden kann. Aufgrund der Randlage der IO im Übergang zum Außenbereich ist gemäß TA Lärm Abschnitt 6.7 von einer Gemengelage auszugehen, sodass ein geeigneter Mittelwert zwischen 40 dB(A) (Allgemeines Wohngebiet - WA) und 45 dB(A) (Außenbereich = Dorf-Misch-Gebiet - MD) zu wählen ist.

Der Schutzanspruch der an den Außenbereich angrenzenden Grundstücke in Randlage der Ortslage Badingen gegen die im Außenbereich geplanten WKA (heranrückendes privilegiertes Vorhaben) ist gemindert. Der festgesetzte Zwischenwert von 42 dB(A) liegt mit 3 dB(A) noch deutlich unter dem Immissionsrichtwert, der für andere, nach der BauNVO ebenfalls dem Wohnen dienende Gebietskategorien festgesetzt ist.

Im Ergebnis der Schallprognose wurde nachgewiesen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte – unter Berücksichtigung der Gemengelage an den IO O1 – O3 - an allen Immissionsorten mit der geplanten Betriebsweise der WKA (Volllastbetrieb tags und nachts) eingehalten werden.

Die geplante WKA kann im geplanten Betriebsmodus (Mode 0) tags und nachts betrieben werden.

Schatten

Die zulässigen Schattenwurfzeiten orientieren sich an den Immissionsrichtwerten der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WKA-Schattenwurf-Hinweise) der Bund / Länder – Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: Aktualisierung 2019, die aus umfangreichen Untersuchungen zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von WKA abgeleitet wurden. Die Richtwerte für die zulässige Beschattungsdauer betragen demnach 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr bei Betrachtung des astronomisch maximal möglichen Schattenwurfes sowie 8 Stunden pro Jahr bei Betrachtung des real zu erwartenden Schattenwurfes.

Zur Ermittlung der Schattenimmissionen wurden vom Gutachter 87 Immissionsorte festgesetzt, die sich in den umliegenden Ortschaften befinden. Die genauen Angaben sind der Schattenwurfprognose zu entnehmen.

Entsprechend der vorliegenden Schattenwurfprognose kommt es bei der Betrachtung der Gesamtbelastung an einzelnen Immissionsorten zu Überschreitungen der zulässigen Schattenwurfrichtwerte, die zum Teil aufgrund der Zusatzbelastung erfolgt.

Um die Einhaltung der zulässigen Schattenwurfrichtwerte zu gewährleisten, ist die geplante WKA 4 antragsgemäß mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

Sonstige Immissionen

Belästigungen durch Reflexionen des Sonnenlichts an Mast und Rotor können erfahrungsgemäß durch eine mittelreflektierende matte Farbgebung minimiert werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden an den schutzbedürftigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektronische Felder oder tieffrequenten Schall beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb auftreten.

IV.6.7 Naturschutz

Die Antragstellung erfolgte nach § 6 WindBG. Voraussetzung für die Anwendbarkeit von § 6 Abs. 1 WindBG ist, dass die WKA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergie-Vorranggebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG liegt, das

1. bei seiner Ausweisung eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde

2. nicht in einem Natura-2000-, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die Sonderregelung des § 6 WindBG gilt gemäß Absatz 2 für Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt und hierbei nachweist, dass er das Grundstück, auf dem die WKA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb der WKA vertraglich gesichert hat.

Der Standort befindet sich innerhalb des Vorranggebietes Nr. XV „Badingen/Querstedt“ des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (2005) ergänzt um den Sachlichen Teilplan Wind aus 2013 und innerhalb der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind der Stadt Bismark/Altmark ausgewiesenen Sonderbaufläche Wind mit festgesetzten Bauhöhenbeschränkungen von 120 m Nabenhöhe und 180 m Gesamthöhe. Ein Bebauungsplan ist für das Windparkgebiet nicht vorhanden.

Es liegt ein Grundstücksnutzungsvertrag für das Flurstück vor. Die Umweltprüfung wurde auf der Ebene des Sachlichen Teilplans Wind der Region Altmark durchgeführt und durch den Umweltbericht im Jahr 2013 dokumentiert. Somit sind die Voraussetzungen von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien i.V.m. § 6 Abs. 1 S.1 und 2 sowie Abs. 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) für das vorliegende Vorhaben gegeben, sodass in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff BNatSchG nicht durchzuführen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG). An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tritt eine modifizierte Prüfung nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 WindBG i.V.m. § 45b Abs. 6 i.V.m. Anlage 2 BNatSchG. Dieses regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der WKA betroffen sein können. Der vorliegende LBP enthält Angaben für die artenschutzrechtliche Prüfung, die als Grundlage dienen, um verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen im Windenergiegebiet anzuordnen und die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten (§ 6 Abs. 1 WindBG).

zu III.7.1 und III.7.2

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und zur Vermeidung von Zerstörungstatbeständen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist die Bauzeit außerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum 01.03.-15.08.) von Vögeln zu realisieren. Bei Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit können baubedingte Wirkungen auf die Brutvögel der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden. Sollte es zur zeitlichen Abweichung beim Bau kommen, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Dabei ist nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlage erfolgt (kein Nachweis von Brutvögel, spezifisches Management mit angepassten Bauablaufplanungen mit ökologische Baubegleitung)

zu III.7.3

Für die Artgruppe der Fledermäuse wurde ein eigenständiger Fachbeitrag vorgelegt. An den zwei Horchboxen und im Gondelmonitoring konnten neun Arten im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesen werden (*Nyctalus noctula*, *Nyctalus leisieri*, *Eptesicus serotinus*, *Vespertilio murinus*, *Pipistrellus nathusii*, *Pipistrellus pipistrellus*, *Pipistrellus pygmaeus*, *Barbastella barbastellus*, *Myotis spec.*, *Plecotus spec.*). In Auswertung der faunistischen Sonderuntersuchung-Fledermäuse besitzt das UG ein mittleres Potential als Nahrungsgebiet. Alle Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko kommen im UG vor. Auf Grund des Rotordurchmessers wird eine Fläche von 17.460,04 m² überstrichen und ist somit als potenzieller Gefahrenbereich bei direkter Kollision anzusehen (Rückbau WKA 07 Fläche 1734,94 m²). Neben der direkten Kollision besteht jedoch auch die Gefahr des Barotraumas, d.h. dass auf Grund der im Bereich des Rotors und darüber hinaus bestehenden Luftdruckunterschiede im Betrieb eine Verletzung der inneren Organe bei Fledermäusen erfolgen kann, welche unmittelbar aber auch mittelbar, z.B. durch den Verlust des Hör- oder Schallsinnes und dem damit ausbleibenden Jagderfolg, zum Tod führen kann. Nach aktuellen Erkenntnissen geht von WKA grundsätzlich ein Gefährdungspotenzial für Fledermäuse aus, wobei das Schlagrisiko mit zunehmender Höhe der WKA exponentiell ansteigt (Barclay et al. 2007, Grunwald & Schäfer 2007, Bach & Bach 2009, Albrecht & Grünfelder 2011, Rydell et al., 2011). Mit zunehmender Höhe ändert sich auch die Artenzusammensetzung. Während der prozentuale Anteil an Aufnahmen der Abendsegler-Arten in der Höhe größer ist als am Boden,

nimmt der Prozentanteil von Zwergfledermaus-Aufnahmen an WKA-Gondeln mit ca. 100 m Nabenhöhe sehr deutlich ab (Göttsche et al. 2010, Brinkmann et al. 2011).

Für die nachgewiesenen Arten Großer- und Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus sowie Breitflügelfledermaus kann ohne einen fledermausfreundlichen Betrieb eine signifikante Erhöhung der schlagopferbedingten Mortalität nicht ausgeschlossen werden. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu prognostizieren. Da diese Arten als ziehende Arten auch noch als besonders schlaggefährdet gelten, ist die WKA in Zeiten besonders hoher Fledermausaktivitäten vom 20.04 bis 20.05. und vom 10.07. bis 31.10. eines jeden Jahres abzuschalten. Eine Reproduktion der schlagopferrelevanten Arten konnte im Rahmen von Netzfängen nicht dokumentiert werden. Die Parameter für die Abschaltung orientieren sich an den Richtwerten des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen LSA“. Da die Abendsegler-Arten und die Rauhautfledermaus auch noch bei Windgeschwindigkeiten von 8 m/s auf Nahrungsflüge gehen, ist entgegen dem Richtwert des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen LSA“ die Abschaltung bis zu einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s festzulegen. Eine Optimierung der o.g. Bedingungen ist auf der Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich möglich (§ 6 Abs. 1 WindBG).

zu III.7.4

Es wurde ein eigenständiger avifaunistischer Fachbeitrag in Form von Brutvogeluntersuchungen, einer Horstkartierung aus dem Jahr 2020 und Horstkontrollen (2021, 2022) sowie Rastvogeluntersuchungen aus dem Jahr 2020 vorgelegt. Das Gesamtuntersuchungsgebiet befindet sich nicht in einem durch Nagel et al. 2019 und in Anlage 7 des Leitfadens Artenschutz (MULE 2018) ausgewiesenen Dichtezentrum des Rotmilans innerhalb Sachsen-Anhalts. Der nächstgelegene Brutplatz befand sich 2019 ca. 650 m von der geplanten WKA entfernt. Auf dem Horst bzw. brütend konnte jedoch an keinem Erfassungstermin im Jahr 2020 ein Altvogel festgestellt werden. Im Sommer stürzte ein benachbarter Baum in den Horst und zerstörte diesen teilweise. In den Jahren 2020 bis 2022 konnten in dem Horst keine Rotmilanbruten mehr nachgewiesen werden. Der dreijährige Horstschutz ist damit für diesen Horst erloschen, sodass keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen. Bei den Horsterfassungen im Jahr 2022 im 2000 m-Umkreis wurden 32 Horste gefunden. Zwei dieser Horste waren von zwei Brutpaaren des Rotmilans besetzt und befinden sich in Abständen von ca. 1800 m und 1770 m von der geplanten WKA entfernt, und damit innerhalb eines in Anlage 1 zu § 45b Abs. 5 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereichs. In einer im Rahmen der Genehmigung 05.2022 (Az.: 70i.06/2021-01570) vom 25.07.2022 durchgeführten Habitatpotenzialanalyse konnte gezeigt werden, dass eine erhöhte Frequentierung der Vorhabenfläche aufgrund geringen Nahrungsflächeneignung nicht zu erwarten ist. Ein gelegentlich genutztes Nahrungshabitat liegt bei Ernteereignissen und bodenwendenden Bearbeitungen vor und kann zu kurzfristigen Attraktivitätssteigerungen führen (§ 45 b Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG).

Auf Grund des hohen Raumbedürfnisses von Groß- und Greifvögeln zur Brutzeit bei der Nahrungssuche ist eine Betroffenheit in Form von Schlagopfern nicht auszuschließen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Vorhabenfläche befindet sich auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Bodenbearbeitungen auf diesen Flächen während der Brutzeit von Greifvögeln stellen eine große Lockwirkung dar, die von Brutvögeln der örtlichen Population, sowie Nichtbrütern und revierfremden Brutvögeln angefliegen werden. Daher war die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen anzuordnen (§ 45b Abs. 4 BNatSchG). Die Festsetzung orientiert sich an Anlage 1 Abschnitt 2 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen.

Durch den Betrieb der geplanten Anlage ist kein erheblich negativer Effekt hinsichtlich potentiell nutzbarer Nahrungs- und Rastflächen für Zugvögel zu erwarten (Repowering innerhalb einer bestehenden Windparkfläche). Ein Verlust von Bruthabitaten der Brutvogelarten der offenen Feldflur (Feldlerche, Goldammer, Grauammer) ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher Abschaltung für Brutvögel und der ökologischen Baubegleitung kann als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen eingestuft werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten (§ 6 Abs. 1 WindBG, Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz, BfN).

zu III.7.5

Das zur Bebauung vorgesehene Flurstück befindet sich im Außenbereich der Stadt Bismark und

ist nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes. Für das Vorhaben sind öffentliche Belange des Naturschutzes gegeben und es ist zu prüfen, inwieweit sie dem Vorhaben entgegenstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Unter Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels zu verstehen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können

Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und fällt damit nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG. Nach § 17 BNatSchG bedürfen Eingriffe einer Genehmigung. Die Ermächtigung der Genehmigungsbehörde zur Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus § 17 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, diesen auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2, zuletzt geändert vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt vom 24.11.2006 – 22.2-22302/2).

Im Rahmen des Repowering-Projektes der WKA 1 - 3 hat der Vorhabenträger insgesamt 4026 WP ermittelt (Genehmigungsbescheid 05.2022, Az.: 70i.06/2021-01570 vom 25.07.2022). Da die Planungen direkt im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, kann der Kompensationsüberschuss mitverrechnet werden. Somit ergibt sich eine Biotopwertminderung von 3470 WP. Darüber hinaus werden geringe Eingriffe sowie Kronenrückschnitte in einer bestehenden Allee vorgenommen (§ 29 BNatSchG sowie § 35 NatSchG LSA). Der Eingriff wird einzelbaumbezogen, in Anlehnung an die HVE Brandenburg (2009), bilanziert und ergibt ein durch die UNB ermittelten Kompensationsbedarf von 8 Bäumen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Arten- und Lebensgemeinschaften dargestellt, die geeignet sind, den Eingriff zu kompensieren.

M1 - Abriss ehemaliger Melkstall mit Betonflächen, Nebengebäuden, Schotterung (Gemarkung Badingen, Flur 1, Flurstück 116/44 und 42/1)

M2 - Abriss ehemaliger Melkstall, Pflanzung von Bäumen (Gemarkung Badingen, Flur 4, Flurstück 235/1 und 292)

Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 6190 WP.

Die naturschutzfachliche Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgte auf der Grundlage des Brandenburger Erlass zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen vom 31.01.2018 (MLUL 2018). Im Genehmigungsbescheid 05.2022, Az.: 70i.06/2021-01570 vom 25.07.2022 ist aufgeführt, dass durch das Vorprojekt zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ein Überschuss von 435,9 Höhenmeter verbleibt. Dieser Überschuss kann ebenfalls für die geplante WKA 04 verwendet werden und die Eingriffe bzgl. des Landschaftsbildes sind ausgeglichen. Es verbleibt ein Überschuss von 256,7 Höhenmetern.

Voraussetzung für die Realisierung und dauerhafte Sicherung der Kompensationsmaßnahmen (hier: Maßnahme M 1 und M 2) ist die tatsächliche und rechtliche Flächenverfügbarkeit, daher war die Flächensicherung sicherzustellen (§ 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG).

zu III.7.6

Zur Aufnahme und Ergänzung nachträglicher Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis des Monitorings (Fledermäuse) sowie der Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ergibt, war die Festschreibung eines Auflagenvorbehaltes erforderlich.

Dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen hat die Antragstellerin mit Datum vom 10.09.2024 gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG zugestimmt.

IV.6.8 Wasserrecht

zu III.8.1 und III.8.2

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Gewässerverunreinigungen zu vermeiden und damit die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen

nach unvermeidbar ist. Die untere Wasserbehörde hat dazu über eine Genehmigungsfähigkeit zu entscheiden.

zu III.8.3

Die Nebenbestimmung ist notwendig, um sicherzustellen, dass für die Gewässerbenutzungen entsprechend § 9 WHG, insbesondere das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten und Einbringen von Stoffen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten Erlaubnisse gemäß § 8 WHG beantragt werden.

IV.6.9 Abfallrecht

Gemäß § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) muss der Bauherr als Besitzer der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle deren fachgerechte Entsorgung gewährleisten, auch wenn er sich zur Erfüllung dieser Pflicht eines Entsorgers bedient.

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht basieren auf den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) sowie der auf der Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

IV.6.10 Luftverkehrsrecht

Gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedarf die Genehmigung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, der Zustimmung der Luftfahrtbehörden. Mit einer geplanten Gesamthöhe der WKA von jeweils 179,2 m über Grund werden die in § 14 Abs. 1 und 2 LuftVG genannten Höhenbeschränkungen überschritten.

Demnach sind die die Zuständigkeit der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt berührenden zivilen luftverkehrsrechtlichen Belange betroffen und somit eine Zustimmung der Behörde zur Genehmigung erforderlich.

Für die Prüfung militärischer Flugsicherungsbelange ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) zuständig.

Es wurde festgestellt, dass allgemeine militärische Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Kennzeichnung als Lufthindernis wurde durch die obere Luftfahrtbehörde geregelt.

In der gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 685 b vom 12.03.2024 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG wurde mit Datum vom 27.06.2024 durch die obere Luftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt erteilt (Az.: 307.5.13.30314-19/2024).

IV.6.11 Agrarrecht

Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten (LEP 2010 LSA, Grundsatz 115).

Die Landwirtschaft ist für Sachsen-Anhalt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und sichert Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Nur wenn ausreichend Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, kann die Landwirtschaft ihre vielfältigen multifunktionalen Aufgaben erfüllen und die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe gewährleistet werden (LEP 2010 LSA).

Gemäß § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zur Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

IV.7 Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG

Gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. 28 VwVfG wurde der Antragstellerin mit Datum vom 29.08.2024 Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Genehmigung gemäß § 4 BImSchG, hier: Errichtung und Betrieb von 1 WKA im WP Querstedt-Badingen, zu äußern.

Mit Datum vom 10.09.2024 hat die Antragstellerin zur beabsichtigten Genehmigung Stellung ge-

nommen. Im Ergebnis dessen wurden redaktionelle sowie inhaltliche Anpassungen / Konkretisierungen in Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden vorgenommen.

zu III.2.2.1

Änderung der Formulierung wird übernommen.

zu III.2.2.6

Nebenbestimmung wird aufrechterhalten, da es sich um eine Auflage des Prüfberichtes zur Statikprüfung (Prüfbericht Nr. 1, Prüf-Nr. R075/24 vom 21.06.2023) handelt. Der Prüfbericht liegt dem Genehmigungsbescheid als Anlage bei.

zu III.2.2.7

Nebenbestimmung war Doppelung zu III.2.2.1 und wurde gestrichen.

zu III.4.4

Festsetzungen zur Löschwasserversorgung werden aufrechterhalten. Da sich die geplante Anlage zu weit von der vorhandenen Löschwasserzisterne befindet, ist eine weitere Löschwasserentnahmestelle vorzusehen, deren genaue Lage im Zuge der Bauausführung mit der unteren Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen ist.

zu III.6.1.6

Die Möglichkeit der Abnahmemessung an einer der drei benachbarten WKA 1 – 3 des gleichen Anlagentyps (Betreiberidentität) wurde ergänzt.

zu III.6.1.7

Die Nachtabschaltung der zwei Bestandsanlagen ist erneut festzusetzen, da die Genehmigung der WKA unabhängig von der Genehmigung der bereits in Betrieb befindlichen WKA 1 – 3 gilt.

zu III.7.3

Die Möglichkeit der Durchführung eines optionalen Gondelmonitorings im Sinne des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ wurde ergänzt.

V. HINWEISE

V.1 Bauordnungsrecht

V.1.1 Nach Herstellerangaben ist die WKA mit geeigneten inneren und äußeren Blitzschutzsystemen ausgestattet. Die Blitzschutzanlagen sind regelmäßig zu warten und hinsichtlich ihrer uneingeschränkten Funktionstüchtigkeit durch geeignete Sachkunde zu überprüfen.

(§ 45 BauO LSA, §§ 2,3 TanlVO)

V.1.2 Die rechnerische Lebensdauer des Stahlrohrturmes beträgt 20 Jahre.

V.1.3 Gemäß dem Gutachten I17-SE-2023-309 Rev. 02 vom 08.02.2024 (erstellt: I17-Wind GmbH & Co. KG) ist die Standorteignung der Anlage ohne Betriebsbeschränkungen nachgewiesen.

V.1.4 Das Baugrundgutachten bezieht sich auf ein Fundament ohne Auftrieb und einem Durchmesser von 21,90 m. Es ist darauf zu achten, dass das geplante Fundament einen Durchmesser von 24,60 m aufweist und unter Auftrieb bemessen wurde. Gegebenenfalls sind die geotechnischen Nachweise erneut zu führen.

V.1.5 Die Abstandsflächen der WKA erstrecken sich teilweise auf andere Grundstücke, was durch Abstandsflächenbaulasten öffentlich-rechtlich gesichert wurde.

(§ 6 Abs. 2 BauO LSA)

V.2 Brand- und Katastrophenschutz

V.2.1 Es sind konkrete Einsatzhinweise an WKA zur Brandbekämpfung sowie zu anderen Störfällen zu erarbeiten und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen bzw. in den Feuerwehrplan einzuarbeiten (hier: Ergänzung zum Umgang mit den Löschanlagen).

Hinweis: Die Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes zu Einsatzstrategien an Windkraftenergieanlagen ist zu beachten.

V.3 Denkmalschutz

- V.3.1 Die Kosten des gem. Hinweis der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden 1. Dokumentationsabschnittes fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.
- V.3.2 Es sind Unternehmer zu beauftragen, die eine den Zielen des Denkmalschutzgesetzes entsprechende Durchführung der Leistungen nach Ausbildung und Berufserfahrung sicherstellen. Die Ausführenden sind über die Denkmaleigenschaft zu informieren.
(§ 15 Abs. 2) DenkmSchG LSA)
- V.3.3 Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmalen bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen.
(§ 17 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
- V.3.4 Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege ist Herr Dr. Alper (Tel.: 039292 699814, Fax: 039292 699850; Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de).
(§ 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA)

V.4 Immissionsschutz

- V.4.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
(§ 18 BImSchG)
- V.4.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden.
(§ 20 BImSchG)
- V.4.3 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- V.4.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
(§ 15 Abs. 1 BImSchG)
- V.4.5 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
(§ 16 Abs. 1 BImSchG)
- V.4.6 Gemäß § 52 BImSchG hat die zuständige Überwachungsbehörde die erteilte Genehmigung im Sinne § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen.

V.5 Wasserrecht

- V.5.1 Während der Baumaßnahme und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die §§ 5, 62 und 63 WHG i.V.m. § 17 AwSV zu beachten. Die Anlagen müssen so beschaffen sein und so

- errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
- V.5.2 Nach § 24 Abs. 1 AwSV hat, wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, reinigt, überwacht oder überprüft, das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- V.5.3 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
(§ 44 Abs. 4 AwSV)
- V.5.4 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- V.5.5 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin sind insbesondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu regeln. Das Betriebspersonal der Anlage ist dementsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.
- V.5.6 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
(§ 24 Abs. 1 AwSV)
- V.5.7 Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen.
(§ 46 Abs. 1 AwSV)
- V.6 Luftverkehrsrecht**
- V.6.1 Sollten die Nebenbestimmungen unter Nr. III.10 nicht eingehalten werden, wird der Rückbau der WKA verfügt.
- V.6.2 Die Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde gilt nur für die unter Nr.I.1 genannten WKA-Standorte.
- V.7 Agrarrecht**
- V.7.1 Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken.
- V.7.2 Durch die vorübergehende oder dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen und durch Bewirtschaftungerschwernisse in Folge der Flächenzerschneidung können Entschädigungsansprüche der Landwirtschaftsbetriebe entstehen.
- V.8 Straßenrecht / Straßenverkehrsrecht**
- V.8.1 Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch die bauausführenden Unternehmen ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen beim Ordnungsamt, Sachgebiet Allgemeine Ordnungsangelegenheiten und Straßenverkehr des Landkreises Stendal zu stellen, wenn sich die Baumaßnahme auf den Straßenverkehr auswirkt (z.B. Beschilderung von Baustellenzufahrten).
- V.8.2 Sofern Großraumtransporte im Zusammenhang mit der Errichtung der WKA notwendig werden sollten, ist ein entsprechender Antrag beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen,

Postfach 200 2560 in 06003 Halle/Saale zu stellen.

- V.8.3 Falls durch die Baumaßnahme Bewohner / Eigentümer / Nutzer in der Erreichbarkeit ihrer Liegenschaften beschränkt werden, ist mit diesen eine Abstimmung erforderlich bzw. sind diese rechtzeitig zu informieren.

V.9 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und i.V.m.

- der Immi-ZustVO
- den §§ 10 – 12 WG LSA
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO)
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO)
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO)
- § 59 Abs. 2 BauO LSA
- den §§ 1, 19 und 32 BrSchG
- dem § 18 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)
- dem § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA
- dem § 10 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlagen folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 56, Gewerbeaufsicht Nord für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz
- b) der Landkreis Stendal als
- Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Forstbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Behörde für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
 - Behörde für die Überwachung und Wahrnehmung der bauaufsichtspflichtigen Aufgaben und Befugnisse nach § 59 BauO LSA
- c) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als obere Luftfahrtbehörde

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

- Siegel -

Stefan Feder
Amtsleiter Umweltamt